



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2009

HANNOVER, 19. NOVEMBER 2009

NR. 44

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Schilfbruch“ (LSG-H 15)
in der Gemeinde Uetze, Region Hannover (Karte als Anlage) 420

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Lemmie 423

Beleihung der Hannover Beteiligungsfonds GmbH zur Durchführung der EFRE-Förderung
in der Region Hannover 423

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Hambühren, Landkreis Celle 424

2. Stadt GARBSEN

Bebauungsplan 1/47 „Westlich Gutenbergstraße“ Stadtteil Garbsen-Mitte 424

Bebauungsplan 1/30 B, 3. Änderung „Neubau Stadtbibliothek“ Stadtteil Garbsen Mitte 425

3. Stadt GEHRDEN

3. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2009 426

4. Stadt LAATZEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Geldleistungen in der Kindertagespflege
in der Stadt Laatzen 427

5. Stadt LEHRTE

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen sowie die Gewährung von Entgelten
in der Tagespflege in der Stadt Lehrte 428

6. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Breitbandversorgung im ländlichen Raum 429
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Stadt Neustadt am Rübenberge

7. Stadt SEELZE

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben einschließlich des dazugehörigen Kostentarifes 432

8. Stadt WUNSTORF

Ratsvorschrift zur Regelung der Annahme von unentgeltlichen Leistungen 434

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung in vereinfachter Form
in einem amtlichen Verkündungsblatt 435

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Frielingen-Horst-Meyenfeld in Horst 436

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Schilfbruch“ (LSG-H 15) in der Gemeinde Uetze, Region Hannover (Karte als Anlage)

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 Abs. 1 und 55 Abs. 1 und 2 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161), in Verbindung mit den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl., S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 29.09.2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das im Bereich der Gemeinde Uetze liegende Gebiet „Schilfbruch“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 sowie einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Es umschließt das nachrichtlich übernommene Naturschutzgebiet „Schilfbruch“ (HA 196). Die äußere Seite der Linie ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Uetze oder der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.074 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) **Charakter:**
Das Landschaftsschutzgebiet „Schilfbruch“ liegt nordwestlich der Ortschaft Uetze am südlichen Rand des Aller-Urstromtales und gehört zu den feuchten Niederungen und Bruchgebieten des Allertales. Natürlicherweise hoch anstehendes Grundwasser, unterschiedliche, z. T. grundwasserbeeinflusste Bodentypen mit hohem Sandanteil, Vermoorungen in Niederungen und Senken und geringe Höhenunterschiede des Geländes bedingen ein insgesamt stark vom Grundwasserhaushalt abhängiges Lebensraumspektrum. Die landwirtschaftliche Nutzung großer Teile der Niederung ist nur aufgrund von Entwässerungen möglich. Tiefe Gräben durchschneiden das gesamte Landschaftsschutzgebiet inklusive der Erlen-Bruchwälder im Kern des Gebietes und entwässern nach Norden in die Fließgewässer Thöse, Erse und Fuhse der Aller zu.
Im Zentrum des Landschaftsschutzgebietes liegt der Schilfbruch, ein Bruchwald-Komplex, der durch verschiedene Waldtypen feuchter bis nasser Standorte geprägt wird. Diese Wälder vom Typ der Erlen-Eschenwälder, Traubenkirschen-Eschenwälder, trockenen bis feuchten Eichen-Hainbuchenwälder und Erlen-Bruchwälder werden durch Gräben entwässert, so dass ihr Wasserhaushalt stark beeinträchtigt ist. Die grundwasserabhängigen Feuchtwaldbe-

reiche im Schilfbruch sind Lebensraum einer Vielzahl von gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten. Der Schilfbruch wird von der Thöse durchflossen, die in nördlicher Richtung durch die Feuchtwälder des Schilfbruches und dann in nordwestlicher Richtung, weitgehend technisch ausgebaut, das Landschaftsschutzgebiet und auch die Region Hannover verlassend, der Aller zufließt. Der Kernbereich des Schilfbruches ist als Naturschutzgebiet (NSG HA 196) ausgewiesen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Nahbereich des Schilfbruches werden bis heute teilweise als Grünland genutzt. Aufgrund ihrer grundwassernahen Lage, die eine nur extensive Nutzung ermöglichen, bieten sie einer Vielzahl von besonders geschützten und auch gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum. Besonders am Südrand des Schilfbruch-Waldes befinden sich einige orchideen- und seggenreiche Grünlandflächen, die als gesetzlich geschützte Biotop unter Naturschutz stehen. Sie belegen das naturschutzfachlich hohe Standortpotential des Gebietes. Die Entwässerung der Bruchwaldniederung in Verbindung mit Grundwasserabsenkungen in der Umgebung der Niederung hat ermöglicht, dass auch in direkter Nachbarschaft des Bruchwaldes teilweise Ackerbau betrieben wird (v.a. am Nordrand, aber auch am Westrand), so dass der Grünlandanteil auch hier, im Nahbereich des Bruchwaldes, zunehmend geringer wird.

In der weiteren Umgebung des zentralen Bruchwaldgebietes wird das Landschaftsschutzgebiet bis auf einen von Nadelgehölzen dominierten kleineren Forstbereich weitgehend als Acker genutzt. Über das Gesamtgebiet verteilt sind jedoch auch noch vereinzelt Grünlandflächen vorhanden, die in erster Linie durch Pferde beweidet werden. Zahlreiche Hecken mit Wildrosen, Holunder, Hasel, Traubenkirsche, Weißdorn und Schwarzdorn, Weiden, Ebereschen, Pappeln und Birken begleiten Gräben und Weggränder. Gehölzreihen, Gehölzgruppen und Einzelgehölze (landschaftsbildprägende Eichen, Erlen, Birken, Hybrid-Pappeln und Weiden) prägen und gliedern diesen offenen Landschaftsraum und bieten Lebensraum für Pflanzen und Tierarten. Markant sind die oft alten und ausladenden Stieleichen, die einzeln oder in Reihen angeordnet weithin sichtbare Geländemarken darstellen. Sie stehen vereinzelt noch inmitten der Grünlandparzellen und besitzen aufgrund ihrer ausladenden Kronen eine besonders weitreichende Wirkung. Zur Gliederung der Landschaft tragen auch Wegraine und unbefestigte Gras- und Erdwege bei. Sie übernehmen, gemeinsam mit den Gehölzen der offenen Landschaft und den zum Teil artenreichen Hochstaudenfluren feuchter Standorte an den Grabenschultern der Entwässerungsgräben, vernetzende Funktionen innerhalb des Landschaftsmosaiks aus Acker-, Grünland- und Gehölzbereichen.

- (2) **Schutzzweck:**

Die grundwassernahen Wälder des Landschaftsschutzgebietes sind durch anhaltende Entwässerung, die grundwassernahen Grünlandflächen durch Umbruch, anhaltende Entwässerung und Aufhöhung bedroht. Hierdurch werden das charakteristische Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig beeinträchtigt.

Ziel der Schutzausweisung ist es, alle noch vorhandenen wertvollen Rest-Strukturen zu erhalten, vor weiteren Beeinträchtigungen zu bewahren und wieder in einen naturnäheren Zustand zu entwickeln. Dieses gilt insbesondere für die grundwassernahen Grün-

landflächen am Westrand und Südrand des Schilfbruches sowie die Bruchwälder des Schilfbruches und die Bruchwälder nördlich der Kötjemühle. Daneben sind besonders die landschaftsbildprägenden Gehölzreihen und Einzelbäume in landwirtschaftlich genutzten Teilen des Schutzgebietes mit ihrer besonderen Bedeutung für die Biotopvernetzung und das Landschaftsbild und damit für die ruhige naturbezogene Erholung zu erhalten. Hier sind speziell die in den als Grünland genutzten Flächen stehenden Solitäreichen und Eichengruppen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild hervorzuheben.

Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen insbesondere:
 - der Erhalt und die standortgerechte Entwicklung der im Gebiet liegenden Bruch- und Sumpfwälder auf der Basis einer Regeneration ihres Wasserhaushaltes,
 - der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Laubwälder mit hohem Anteil von Eiche in den kleineren, stark von Nadelgehölzen geprägten Forsten des Landschaftsschutzgebietes,
 - der Erhalt und die Entwicklung von Landschaftselementen wie Baumreihen, Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Krautsäumen, insbesondere im Verlauf der Gewässer und Wege einschließlich der Gras- und Erdwege als Lebensraum verschiedener Tierarten und als Vernetzungselemente,
 - der Erhalt und die standortgerechte Entwicklung des Grünlandes im Landschaftsschutzgebiet,
 - der Erhalt und die standortgerechte Entwicklung des grundwasserabhängigen Feuchtgrünlandes der Randbereiche des Schilfbruches als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten und als Pufferzone für die grundwasserabhängigen Bruchwälder des Schilfbruches.
2. Der Erhalt und die Entwicklung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung
 - der Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume,
 - des grundwasserabhängigen Grünlandes mit seinem Struktur- und Blütenreichtum.
3. Den Erholungswert der vielgestaltigen Landschaft nachhaltig zu sichern.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:

- 1) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Gebäude, wie z.B. Wohn- und Wochenendhäuser, Jagd- und Gerätehütten, Verkaufsstände usw.,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze usw.,
 - d) Werbeanlagen, Tafeln, Schilder;
- 2) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) abzustellen bzw.

- sonstige Gegenstände (z.B. Zelte) abzustellen oder aufzubauen,
- 3) motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen,
- 4) jeglichen Motorsport zu betreiben, Modellfahrzeuge zu betreiben oder Modellfluggeräte zu starten oder zu landen,
- 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art (auch Grüngut), Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
- 6) die in der Karte zur Verordnung schraffiert dargestellten absoluten Grünlandflächen in Acker umzuwandeln oder aufzuforsten sowie auf diesen Flächen die Grasnarbe zu schädigen oder zu zerstören,
- 7) landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen und Ödland zu kultivieren,
- 8) außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu schädigen oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die eine solche Schädigung herbeiführen können (z. B. das Schlegeln von Gehölzen),
- 9) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft standortfremde nicht heimische Pflanzen auszubringen (z. B. Ziergehölze oder standortfremde Nadelbäume),
- 10) Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
- 11) Gärten anzulegen,
- 12) über den Gemein- bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
- 13) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen sowie
- 14) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 - 1) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen im Rahmen der ordnungsgemäßen (privilegierten) Landwirtschaft,
 - 2) die in der Karte zur Verordnung schraffiert dargestellten absoluten Grünlandflächen zum Zweck der sofortigen Neueinsaat umzubereiten oder deren Grasnarbe durch Übersaat zu erneuern,
 - 3) land- und forstwirtschaftliche Wege neu- bzw. auszubauen,
 - 4) neue Drainagen oder Brunnen anzulegen,
 - 5) außerhalb des Waldes stehende Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu fällen,
 - 6) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 70 m² überbaute Fläche und bis 3 m Höhe und von landschaftstypischen Holzweidezäunen außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (z. B. Hobbytierhaltung),
 - 7) temporäre Kinder- und Jugendzeltlager auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durch öffentliche Träger der Jugendarbeit (z. B. Jugendämter) oder anerkannte Träger der Jugendarbeit,

- 8) ortsfeste Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten bzw. Stützen aufzustellen,
 - 9) außerhalb des Waldes nicht heimische und nicht standortgerechte Gehölze zu beseitigen,
 - 10) Biotope anzulegen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen durchzuführen,
 - 11) Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten,
 - 12) seismische Messungen und Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme durchzuführen,
 - 13) Veranstaltungen aller Art durchzuführen (z. B. Sportveranstaltungen), einschließlich der Errichtung dafür notwendiger baulicher Anlagen sowie
 - 14) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie bei Veranstaltungen zu fahren oder abzustellen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn weder der Charakter des Gebietes durch die Maßnahme verändert noch der Naturgenuss erheblich beeinträchtigt werden oder der Schutzzweck nicht entgegensteht oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

§ 5

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 Abs. 1 sind:

- 1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- 2) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken,
- 3) die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weide- und Wildschutzzäunen und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen und offenen Holzweideunterständen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- 4) die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie die Durchführung von landwirtschaftlichen Veranstaltungen (Besuche von Versuchsflächen und Feldtage)
- 5) das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- 6) die fachgerechte Wiederherstellung und Neueinsaat der in der Karte zur Verordnung schraffiert dargestellten Grünlandflächen bei Wildschäden,
- 7) die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Wildschutzzäunen (Gatterungen), die Errichtung von Holzzwischenlagerplätzen und von Überfahrten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- 8) die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen äußeren Veränderung von Jagdhütten,
- 9) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung aufgrund der nach Wasserrecht geltenden Vorschriften, der für das Gebiet der Region Hannover geltenden Verordnungen über die Unterhaltung der Gewässer zweiter/dritter Ordnung sowie der Richtlinien der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfälle e.V. (DWA) – Merkblätter zur Wasserwirtschaft –,
- 10) die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material, sofern dieses nach aktuellen rechtlichen Vorgaben nicht dem Abfallrecht unterliegt, oder unter Verwendung anderer landschaftstypischer Materialien,
- 11) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
- 12) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar sowie zwingend notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen und Wegen bei Gefahr im Verzuge,
- 13) das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen bzw. der Kennzeichnung von Wanderwegen oder als Ortshinweis dienen,
- 14) der teilweise Rückbau und die Beseitigung von baulichen Anlagen,
- 15) das Aufstellen von Angelschirmen und Schirmzelten, die der Ausübung der ordnungsgemäßen Angelfischerei und nicht zum Übernachten dienen,
- 16) die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie
- 17) das „Auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen im Uferbereich der Teiche auf dem Flurstück 45 (Lage: Entensumpf) in der Flur 17, Gemarkung Hänigsen, Gemeinde Uetze.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gem. § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen nach § 3 oder § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

§ 9
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Schilfbruch“ (Landkreis Burgdorf), Landschaftsschutzgebiet Nr. 15, vom 23. August 1968 (Nds. MBl. Nr. 45/1968, Seite 1.088) bis auf den in der Karte zu dieser Verordnung waagrecht schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben.

Hannover, den 30.10.2009

Az.: 36.05 1205/H 15

L. S. REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Lemmie

Die Stadt Gehrden hat bei mir die Genehmigung zur Erstaufforstung von 22.000 m² Ackerland auf dem Flurstück 49/2, Flur 4, Gemarkung Lemmie, gem. § 9 NWaldLG beantragt. Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 3 Abs. 1 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 24b der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 36.04 - 1802/05.03

Hannover, den 09.11.2009

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Rittberg

Beleihung der Hannover Beteiligungsfonds GmbH zur Durchführung der EFRE-Förderung in der Region Hannover

Hiermit überträgt die Region Hannover der Hannover Beteiligungsfonds GmbH analog § 44 Abs. 3 LHO in Verbindung mit § 105 Abs. 1 Nr. 2 LHO die Befugnis, im Zusammenhang mit Durchführung des operationellen Programms des Landes Niedersachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des geltenden Rechts für die Region Hannover hoheitlich tätig zu werden.

Dementsprechend wird die Hannover Beteiligungsfonds GmbH ermächtigt, die Verwaltung und die Vergabe der EFRE-Mittel aus dem operationellen Programm für den EFRE Schwerpunkt 1: „Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ nach Maßgabe der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Hannover Beteiligungsfonds GmbH und der Region Hannover vorzunehmen. Die Beleihung setzt die beihilferechtliche Genehmigung der Hannover Beteiligungsfonds GmbH durch die EU als regionale Kapitalfondsaktivität für das operationelle EFRE-Programm voraus (Notifizierungsschreiben N478/2008 vom 04.03.2009). Die hier vorliegende Übertragung hoheitlicher Befugnisse erfolgt im öffentlichen Interesse einer effektiven Aufgabenerfüllung. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegt die Hannover Beteiligungsfonds GmbH analog § 44 Abs. 3 S. 4 LHO der Fachaufsicht der Region Hannover. Die Hannover Beteiligungsfonds GmbH hat die erforderlichen Nachweise im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 2 LHO im selben Umfang zu erbringen wie die Region Hannover hierzu verpflichtet wäre. Auf Nachfrage der Region Hannover erteilt die Hannover Beteiligungsfonds GmbH alle Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Bewilligung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung stehen.

Die Beleihung erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Hannover Beteiligungsfonds GmbH und der Region Hannover sowie der beihilferechtlichen Genehmigung der Hannover Beteiligungsfonds GmbH durch die EU. Die darin enthaltenen Regelungen sowie die in Bezug genommenen Bestimmungen sind unmittelbar zu beachten.

Widerrufsvorbehalt:

Für den Fall der Insolvenz der Hannover Beteiligungsfonds GmbH, der anderweitigen Unmöglichkeit der Durchführung der EFRE-Förderung (z.B. Streichung des entsprechenden Gesellschaftszwecks aus dem Gesellschaftsvertrag der Hannover Beteiligungsfonds GmbH) oder der nicht sachgerechten Erfüllung der übertragenen Aufgabe im Sinne des § 44 Abs. 3 S. 1 LHO behält sich die Region Hannover den Widerruf dieser Beleihung vor.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hannover, den 29.09.2009

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

— — —

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGWEDEL

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Hambühren, Landkreis Celle

I. Bekanntgabe des Nachtrags I zum Zusammenlegungsplan sowie II. Ladung zum Anhörungstermin

I. Der Nachtrag I zum Zusammenlegungsplan des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Hambühren, Landkreis Celle, der Zusammenlegungsplan und eine Übersichtskarte des neuen Bestandes mit der Darstellung aller Änderungen seit der Vorlage des Zusammenlegungsplans liegen **vom 30. November 2009 bis 15. Dezember 2009 in den Büroräumen der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren** während der Bürostunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren aus.

Zu den Beteiligten zählen gemäß § 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) als Teilnehmer, die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG, die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

Zur Erläuterung des Nachtrags I zum Zusammenlegungsplan werden Bedienstete des Amtes am Mittwoch, dem 16. Dezember 2009 von 9.00 bis 12.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, anwesend sein.

Zur gleichen Zeit liegen dort auch der Zusammenlegungsplan, der Nachtrag I zum Zusammenlegungsplan und eine Übersichtskarte mit der Darstellung aller Änderungen seit Vorlage des Zusammenlegungsplans zur Einsicht für die Beteiligten und Nebenbeteiligten aus.

II. Der Termin zur Anhörung der Beteiligten am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Hambühren über den Nachtrag I zum Zusammenlegungsplan nach § 60 FlurbG i.V.m. § 59 Abs. 2 FlurbG wird auf **Mittwoch, den 16. Dezember 2009 um 12.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren** anberaumt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Widersprüche der Beteiligten gegen den Nachtrag I zum Zusammenlegungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses solcher Widersprüche nach § 60 FlurbG i.V.m. § 59 Abs. 2 FlurbG nur im o. a. Anhörungstermin am 16. Dezember 2009 vorgebracht werden können. Sofern Sie nicht beabsichtigen, gegen den Nachtrag I zum Zusammenlegungsplan Widerspruch einzulegen, brauchen Sie zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der o. a. Termine verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und soll beglaubigt sein (vgl. § 123 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind bei der Gemeinde Hambühren vorrätig. Die Beglaubigung kann nach § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei erfolgen.

Alle vom Nachtrag I betroffenen Teilnehmer erhalten mit gleicher Zustellung einen Auszug aus dem Nachtrag I zum Zusammenlegungsplan für ihre jeweilige(n) Ordnungsnummer(n). Bei Wahrnehmung der o. a. Termine werden

die Teilnehmer gebeten, den zugesandten Auszug mitzubringen.

Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Verden
Brumund

Vorstehende Ladung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften – Amt für Landentwicklung Verden – vom 05.11.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Burgwedel, den 10.11.2009

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister
Dr. Hoppenstedt

2. Stadt GARBSEN

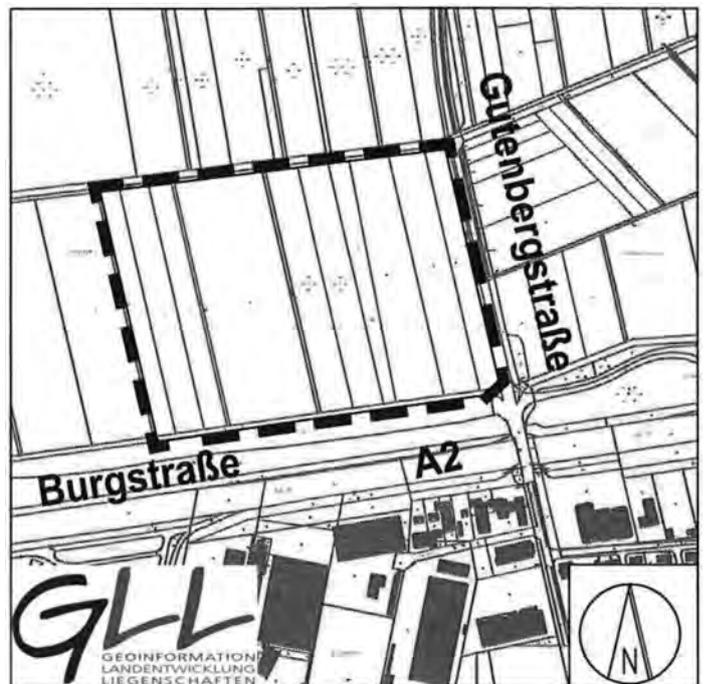
Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 01.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 1/47 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

**Bebauungsplan 1/47 „Westlich Gutenbergstraße“
Stadtteil Garbsen-Mitte**

Ziel und Zweck der Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung gewerblicher Bauflächen an einem Standort mit hoher Lagegunst direkt am Autobahnanschluss.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ganz bzw. teilweise die Flurstücke 26/1, 26/3, 27/1, 28, 29, 30, 31/1, 33, 34, 36, 37 der Flur 8 sowie 62/3 der Flur 7 der Gemarkung Garbsen.



Mit dieser Bekanntmachung wird der vorgenannte Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Bebauungsplan 1/47 mit Begründung, textlichen Festsetzungen, Örtlicher Bauvorschrift über die Gestal-

tung, Umweltbericht, Landschaftsplanerischem Fachbeitrag und Verkehrstechnischer Untersuchung liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die §§ 214, 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen: Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Bauleitplanes wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich bei:

1. Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt jedoch gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB dann nicht, wenn ein Beschluss der Stadt Garbsen über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Gemäß § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 04.11.2009

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

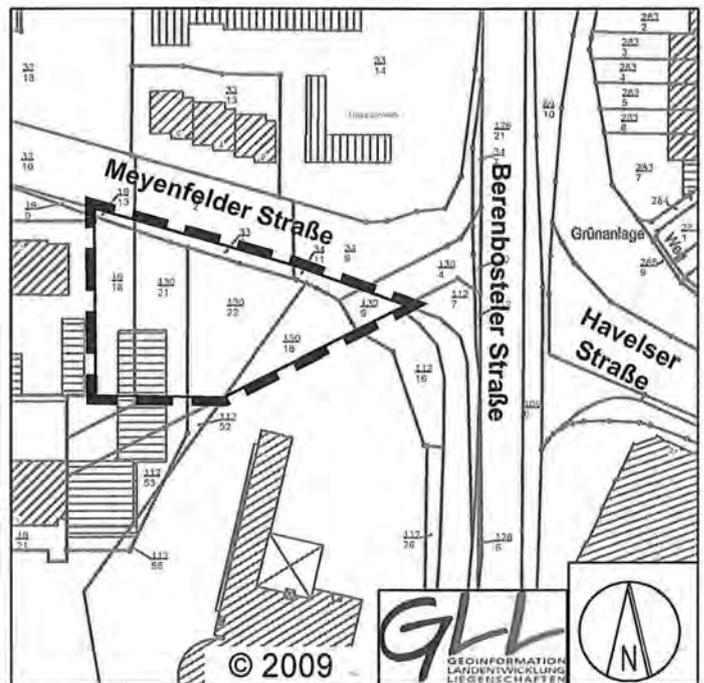
Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 14.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 1/30 B, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan 1/30 B, 3. Änderung „Neubau Stadtbibliothek“ Stadtteil Garbsen Mitte

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 1/30 B wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung:

Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Zentralbibliothek.
Das Plangebiet umfasst ganz oder teilweise die Flurstück 19/13, 19/18, 33/9, 34/11, 130/18, 130/21 und 130/22 der Flur 2 der Gemarkung Garbsen.



Mit dieser Bekanntmachung wird der vorgenannte Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Bebauungsplan 1/30 B, 3. Änderung mit Begründung, textlichen Festsetzungen sowie der Örtlichen Bauvorschriften liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die §§ 214, 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen: Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Bauleitplanes wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich bei:

1. Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt jedoch gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB dann nicht, wenn ein Beschluss der Stadt Garbsen über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Gemäß § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht inner-

halb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 04.11.2009

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

3. Stadt GEHRDEN

3. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 30. Sept. 2009 folgende **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
Durch den Nachtragsplan werden				
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	–	2.245.200	25.185.800	22.940.600
die Ausgaben	–	1.706.700	27.433.800	25.727.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	–	1.742.300	10.103.400	8.361.100
die Ausgaben	–	1.742.300	10.103.400	8.361.100

Der Wirtschaftsplan des Nettoeregietriebes Sozialstation wird nicht geändert.

fen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.813.900 Euro um 48.200 Euro verringert und damit auf 4.765.700 Euro neu festgesetzt.
Im Vermögensplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gehrden, den 30. Sept. 2009

STADT GEHRDEN
Heldermann
Bürgermeister

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.150.000 Euro auf 1.665.000 Euro neu festgesetzt.
Im Vermögensplan der Sozialstation werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat am 23.10.2009 die nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung unter dem AZ 151421/1(5) erteilt.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung vom 20.11. bis 30.11.2009 im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstraße 1-3, Zi. 2.13 zur Einsicht aus.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Gehrden, den 10. November 2009

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse der Sozialstation aufgenommen werden dür-

STADT GEHRDEN
Heldermann
Bürgermeister

4. Stadt LAATZEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Geldleistungen in der Kindertagespflege in der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Laatzen vermittelte Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig.

Die Dauer des Betreuungsverhältnisses und damit auch die Dauer der Gebührenpflicht werden im Bewilligungsbescheid bestimmt.

Als vermittelt gelten alle Tagespflegeverhältnisse für deren Kostentragung ein Antrag gestellt wurde und die Voraussetzungen den Vorschriften dieser Satzung und des § 23 SGB VIII entsprechen.

§ 2

Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

Die Gebühr richtet sich nach der vom Rat beschlossenen Gebührenstaffel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner, soweit sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Die Gebühren werden durch Kostenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Gebührensschuldner zuzustellen. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

Auf Antrag wird der/die Gebührensschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gem. § 90 SGB VIII von der Zahlungspflicht - ggf. teilweise - freigestellt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches (SGB XII) entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Die genannten Regelungen stellen – soweit einschlägig – die derzeit gültige Fassung des § 90 SGB VIII dar. Für die Ermäßigung und Gebührenfreistellung gilt der § 90 SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Leistungen von Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Geldleistungen an Tagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII werden geleistet, soweit die nach § 43 SGB VIII gültige Tagespflegeerlaubnis vorliegt.

Personen die gem. § 43 SGB VIII keiner Tagespflegeerlaubnis bedürfen, haben einen Anspruch auf Zahlung der Geldleistung soweit sie

- a) die Kinderbetreuung im Haushalt des Kindes vornehmen, oder
- b) das Kind außerhalb seiner Wohnung bis maximal drei Monate betreuen, oder
- c) das Kind weniger als 15 Wochenstunden betreuen, wenn sie durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe positiv auf ihre Eignung überprüft wurden.

§ 7

Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung wird als Stundensatz, bestehend aus einer Förderleistung und dem Sachaufwand, gezahlt. Sie wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung mit der Region Hannover über den Jugendhilfekostenausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 24a, 43, 90 SGB VIII (Kindertagespflege) gemäß §8 Abs. 6 Regionsgesetz festgesetzt.

Der Stundensatz für eine qualifizierte Tagespflegeperson beträgt 3,50 €. Dieser Betrag enthält 1,95 € für den Sachaufwand und 1,55 € für die Förderleistung. Für die Anerkennung einer Tagespflege als qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ist der Nachweis von mindestens 160 einschlägigen Fortbildungsstunden oder einer einschlägigen Ausbildung erforderlich. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf (anerkannt nach § 53 SGB XII) kann die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe der doppelten Förderleistung erhalten. Hat der besondere Förderbedarf einen höheren Sachaufwand zur Folge erhöht sich auch dieser Bestandteil des Stundensatzes entsprechend.

Bei angefangenen Arbeitsstunden wird auf die angebrochene halbe Stunde aufgerundet.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt des Personensorgeberechtigten, der Sachaufwand um 20 % gekürzt.

Eine nicht qualifizierte Tagespflegeperson erhält eine um 30 % abgesenkte Förderleistung.

Auf Antrag werden erstattet:

- in voller Höhe die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, sowie
- hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 8

Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die Geldleistung und ggf. der Zuschuss zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Alterssicherung wird monatlich geleistet.

Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal monatlich an die Tagespflegeperson geleistet.

Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats.

Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Laatzen, den 24.09.2009

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Thomas Prinz

5. Stadt LEHRTE

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen sowie die Gewährung von Entgelten in der Tagespflege in der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 04.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

1. Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Lehrte vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist kostenbeitragspflichtig.
2. Der Kostenbeitrag entspricht dem Anteil der materiellen Aufwendungen (Sachaufwand) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1).
3. Werden Geschwisterkinder zeitgleich in Tagespflege oder Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag beim
 2. Kind um 50 %
 3. Kind um 100 %.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes oder diejenige/derjenige, die/der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Kostenbeiträge

1. Der monatliche Kostenbeitrag ist bis zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses innerhalb des Kalendermonats erfolgt eine taggenaue Abrechnung.
2. Der Kostenbeitrag wird mittels Kostenbeitragsbescheid geltend gemacht.
3. Für die Stundung/Niederschlagung und Erlass der Kostenbeiträge gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
4. Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung in der Kindertagespflege

1. Auf Antrag wird/werden der/die Kostenbeitragsschuldner/in von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit
 - a) Kinder selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen oder
 - b) deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
2. Teilweise von den Kostenbeiträgen freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gem. § 87 SGB XII mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen. Das übersteigende Einkommen bleibt zu 50 % unberücksichtigt.
3. In den Fällen der Ziffern 1. – 2. und § 1 Abs. 3 ist eine häusliche Ersparnis in Höhe von 15 % des Familienzuschlages zu leisten, sofern das/die Kind/er überwiegend von der Tagespflegeperson versorgt wird/werden.

§ 5 Entgelt an Tagespflegepersonen

Entgelte an Tagespflegepersonen werden geleistet, wenn das betreute Kind gem. §§ 23 ff SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis nachweist.

§ 6 Höhe der Entgelte

1. Die Entgelte für qualifizierte Tagespflegepersonen richten sich pro Kind und Betreuungsumfang nach der Entgelttabelle in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist.
2. Für nicht qualifizierte Tagespflegepersonen kann der Entgeltanteil für die Förderleistung um bis zu 30 % abgesenkt werden.
3. Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (z. B. anerkannt nach SGB XII) kann die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe der doppelten Förderleistung erhalten.
4. Eine Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten ist nur durch eine qualifizierte Tagespflegeperson möglich. Das Entgelt für die materiellen Aufwendungen (Sachaufwand) wird in diesen Fällen um 20 % abgesenkt.
5. Die Stadt Lehrte erstattet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen die Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge sowie die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal monatlich an die Tagespflegeperson geleistet. Die Höhe richtet sich nach der Entgelttabelle in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1).
6. Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird kein Sachaufwand gem. Anlage 1 geleistet. Die Förderleistung wird im Falle von Krankheit der Tagespflegeperson bis zu 6 Wochen weiter gezahlt sowie für insgesamt maximal 4 Wochen Urlaub pro Jahr.

§ 7

Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die Entgelte und ggf. der Zuschuss zur Unfallversicherung, Altersvorsorge und Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2007 außer Kraft.

Lehrte, den 05.11.2009

STADT LEHRTE
Jutta Voß
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten in der Tagespflege in der Stadt Lehrte“

Höhe des Entgeltes für Tagespflegepersonen/Kostenbeitrages

- Das Entgelt wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

Ab 01.08.2009 gelten folgende Sätze:

Stunden	Prozentsatz	Betrag mtl.	Sachaufwand	Förderleistung
10 Stunden	125,00%	672,98 €	375,00 €	297,98 €
9,5 Stunden	118,75%	639,33 €	356,25 €	283,08 €
9 Stunden	112,50%	605,68 €	337,50 €	268,18 €
8,5 Stunden	106,25%	572,03 €	318,75 €	253,28 €
8 Stunden	100,00%	538,38 €	300,00 €	238,38 €
7,5 Stunden	93,75%	504,74 €	281,25 €	223,49 €
7 Stunden	87,50%	471,09 €	262,50 €	208,59 €
6,5 Stunden	81,25%	437,44 €	243,75 €	193,69 €
6 Stunden	75,00%	403,79 €	225,00 €	178,79 €
5,5 Stunden	68,75%	370,14 €	206,25 €	163,89 €
5 Stunden	62,50%	336,49 €	187,50 €	148,99 €
4,5 Stunden	56,25%	302,84 €	168,75 €	134,09 €
4 Stunden	50,00%	269,19 €	150,00 €	119,19 €
3,5 Stunden	43,75%	235,54 €	131,25 €	104,29 €
3 Stunden	37,50%	201,89 €	112,50 €	89,39 €
2,5 Stunden	31,25%	168,25 €	93,75 €	74,50 €
2 Stunden	25,00%	134,60 €	75,00 €	59,60 €
1,5 Stunden	18,75%	100,95 €	56,25 €	44,70 €
1 Stunden	12,50%	67,30 €	37,50 €	29,80 €
0,5 Stunden	6,25%	33,65 €	18,75 €	14,90 €

Sachaufwand = Verpflegungskosten, Verbrauchskosten, Spielmaterial, etc.

Förderleistung = für die Arbeitsleistung der Tagespflegeperson

- Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.

- Unterbrechungszeiten werden pauschaliert auf der Grundlage von 230 Betreuungstagen im Jahr, bzw. 4,4 Tagen pro Woche oder 19,2 Tagen im Monat angerechnet und daher nicht separat berücksichtigt. Hierzu zählen auch Semester-/Schulferien sowie Urlaub bei Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten. Ausgenommen hiervon können Unterbrechungszeiten wie Krankheit der Personensorgeberechtigten oder des Kindes sein, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen überschreiten.

Zuschuss zur Unfallversicherung, Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 6 wird folgender Zuschuss mtl. geleistet:

Unfallversicherung	bis zu	6,58 €
Altersvorsorge	bis zu	39,80 €
Kranken- u. Pflegeversicherung	bei Gewinn zwischen 355 € bis 828 €	72,00 €
	bei Gewinn zwischen 828 € und 1.863 €	163,00 €

6. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE**Breitbandversorgung im ländlichen Raum****Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Stadt Neustadt am Rübenberge****1. Kommunale Gebietskörperschaft****1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle**

Stadt Neustadt am Rübenberge
Nienburger Str. 31
31535 Neustadt a. Rbge.
Telefon: 05032 – 84 487
E-Mail: pressestelle@neustadt-a-rbge.de
Ansprechpartner: Herr Ingo Thiele

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche der Stadt Neustadt a. Rbge.

2. Gegenstand der Dienstleistung**2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber**

Die Stadt Neustadt bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Die Gemeinde behält sich eine Vergabe vor.

Wir bitten um Abgabe entsprechender getrennter Angebote für die Ortsteile:

Averhoy	86 Einwohner
Bevensen	149 Einwohner
Büren	270 Einwohner
Luttmersen	151 Einwohner
Mardorf	1959 Einwohner
Mariensee	1127 Einwohner
Niedernstöcken (tlw)	573 Einwohner
Scharnhorst	
Stöckendrebber	350 Einwohner
Scharrel	658 Einwohner
Vesbeck	401 Einwohner
Wulfelade	408 Einwohner
Basse	603 Einwohner
Metel	530 Einwohner
Mecklenhorst	
Helstorf (teilweise)	Nn Einwohner
Nöpke (Spitzburg)	Nn Einwohner

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortsteile und Siedlungsbereiche sowie der unterversorgten Bereiche sind als Anlage A beigefügt.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 26.06.2009, VORIS 78350) im Jahr 2010 für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche der Stadt Neustadt als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 1 MBit/s Downstream ist zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortsteile insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u. a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Stadt Neustadt eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des ML beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigefügt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

4. Weiteres Verfahren

4.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif, und Billing

4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen:

Bis 04. 12. 2009, 12:00 Uhr.

Neustadt a. Rbge., 05.11.09

NEUSTADT AM RÜBENBERGE
Der Bürgermeister
Uwe Sternbeck

Anlage zu § 5	Kosten- und Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze	
Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten und Gebühren je 1/2 Std. in Euro
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Person	18,00
1.1.1	Einsatzverpflegung je Person (einmalig) von 3 - 5 Stunden	8,00
1.1.2	über 5 Stunden	20,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	je Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	22,00
2.2	je Einsatzleitwagen (ELW)	25,00
2.3	je Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	45,00
2.4	je Meßwagen (GW-Meß)	45,00
2.5	je Löschfahrzeug TLF 8 / LF 8 / StLF / TSF-W	40,00
2.6	je Löschfahrzeug TLF 16 / HLF 16 / SW 2000	50,00
2.7	je Rüstwagen (RW 2) / Gefahrgutgerätekofter auf WLF	70,00
2.8	je Wechselladerfahrzeug (WLF)	70,00
2.9	je Drehleiterfahrzeug (DLK 23 - 12)	140,00
3.	Einsatz von Anhängern (ohne Personal)	
3.1	je Anhänger mit Boot	35,00
3.2	je Ölschadenanhänger	23,00
3.3	je Pulverlöschanhänger	15,00
3.4	je sonstiger Anhänger	15,00
4.	Einsatz von wasserfördernden Geräten (ohne Personal)	
4.1	je Tragkraftspritze / Lenzpumpe inkl. Zubehör	18,00
4.2	je Tauchpumpe / Nasssauger inkl. Zubehör	12,00
5.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)	
5.1.	je Notstromaggregat inkl. Zubehör	18,00
5.2.	je Motorsäge, Greifzug, Winde, Hebekissen, Schneide- und Trenngeräte	16,00
5.3.	Ölsperren je Teil	10,00
5.4.	Schnelleinsatzzelt/Sprungretter	18,00
5.5.	Hitze- und Chemieanzüge	23,00
5.6.	Be- und Entlüftungsgerät	17,00
5.7.	Atemschutzgerät	25,00
6.	Entfernung von Bienen-, Hornissen- und Wespenestern	pauschal:
6.1	mit / ohne DLK	220,00 / 100,00
7.	Verbrauchsmaterial	
7.1	Sämtliche Verbrauchsmaterialien werden zum aktuellen Wiederbeschaffungspreis plus 15 % Verwaltungskostenanteil berechnet.	
7.2	Wasser aus dem Leitungsnetz wird in kostenpflichtigen Fällen zum Tagespreis des zuständigen Versorgungsunternehmens berechnet.	
7.3	Die Entsorgung von Ölbindemitteln etc. wird zum Selbstkostenpreis plus 15 % Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt.	
8.	Brandsicherheitswachdienste	
8.1	Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen verringern sich die Kosten für Fahrzeuge und Geräte um 50 %.	
8.2	Für örtliche Vereine und Organisationen, bei deren Veranstaltungen der Reingewinn bis 500,00 € beträgt (ein geeigneter Nachweis ist zu führen), wird der Kostenersatz für die Gestellung der Brandsicherheitswache pauschal mit 60,00 € je Veranstaltung festgesetzt.	
8.2.1	Bei Nichtgewährung einer Einsatzverpflegung sind folgende Kosten zusätzlich zu erstatten: ab drei Stunden 8,00 €, über fünf Stunden 20,00 € je Einsatzkraft einmalig.	
8.2.2	Bei einer Veranstaltung, deren Reingewinn über 500,00 € beträgt, wird nach den Vorgaben dieser Satzung abgerechnet. Die Kosten für Fahrzeuge und Geräte verringern sich dabei um 50 %.	
9.	Allgemeine Anmerkung	
9.1	Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen in der Beladepflichtigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle mit abgegolten, mit Ausnahme der in den obigen Kosten- und Gebührenziffern genannten Sondergeräte.	
9.2	Auslagenersatz für die Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung und Nutzung von nicht bei der Feuerwehr vorgehaltenem Gerät und Material erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Rechnungslegung.	
9.3	Leistungen, die in der vorgenannten Aufzählung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet.	

8. Stadt WUNSTORF**Ratsvorschrift zur Regelung der Annahme von unentgeltlichen Leistungen****§ 1****Regelungszweck**

Ratsmitglieder müssen jeden Anschein vermeiden, sie seien käuflich und orientierten sich im Rahmen ihrer Mandatsausübung nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, dürfen Ratsmitglieder unentgeltliche Leistungen in Bezug auf ihr Mandat nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen annehmen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Unentgeltliche Leistungen sind alle Zuwendungen, auf die Ratsmitglieder keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Ein Vorteil in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn er von Dritten im Auftrag der zuwendenden Person gewährt wird oder die Zuwendung dem Ratsmitglied nur mittelbar zugute kommt (z. B. Zuwendungen an Angehörige). Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar das Ratsmitglied eine Leistung erbracht hat, diese aber objektiv in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.
- Ein Vorteil kann insbesondere liegen in
- a) der Zahlung von Geld, bargeldähnlichen Zuwendungen, z. B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons,
 - b) der Überlassung von Schmuck,
 - c) der Überlassung von Gegenständen (z. B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
 - d) besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Gewährung von Rabatten),
 - e) der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Tätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten),
 - f) der Vermittlung oder Vergabe von Tätigkeiten, auch von Beschäftigungen für Angehörige der Ratsmitglieder,
 - g) der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen, Bewirtungen,
 - h) der Gewährung von kostenloser oder ungewöhnlich verbilligter Unterkunft,
 - i) erbrechtlichen Begünstigungen, z. B. Bedenken mit einem Vermächtnis oder Einsetzung als Erbe,
 - j) der Überlassung von sonstigen - auch geringwertigen - Zuwendungen und Geschenken,
 - k) einer besonderen Ehrung oder einer Einladung zu einer besonderen Veranstaltung (z. B. zur Jagd oder einem Ball),
 - l) der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen.
- (2) In Bezug auf das Mandat ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass das Ratsmitglied ein Mandat ausübt. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Ratsmitgliedes gewährt werden, sind nicht in Bezug auf das Mandat gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die Mandatsausübung des Ratsmitgliedes verknüpft sein.

- (3) Die Annahme einer unentgeltlichen Leistung liegt in der Entgegennahme der Zuwendung oder der sonstigen Vergünstigungen. Es bedarf weder einer Annahmeerklärung noch einer sonstigen Tätigkeit des Ratsmitgliedes. Soweit ein dem Ratsmitglied nahe stehender Dritter unmittelbar Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist, ist dies dem Ratsmitglied zuzurechnen, wenn die Annahme mit seinem Wissen und Willen erfolgt. Wird dem Ratsmitglied der Vorteil zunächst ohne sein Wissen zugewendet - an nahe stehende Dritte oder auf sein Konto -, so ist eine Annahme auch dann gegeben, wenn die Zuwendung nach Kenntnisaufnahme nicht unverzüglich zurückgegeben wird; eine Erklärung, die Zuwendung nicht annehmen zu wollen, ersetzt die Rückgabe nicht.

§ 3**Annahmeveraussetzungen**

- (1) Unabhängig von dem Wert der jeweiligen Zuwendung darf das Ratsmitglied unentgeltliche Leistungen nur dann annehmen, wenn die Zustimmung des Rates vorliegt. Bei der Beantragung der Zustimmung hat das Ratsmitglied die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.
- (2) Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils setzt voraus, dass nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Mandatsausübung des Ratsmitgliedes beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, der Eindruck seiner Befangenheit entsteht. Eine Zustimmung ist ausgeschlossen, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist, in dieser Hinsicht Zweifel bestehen oder auch nur eine Geneigtheit bei der Mandatsausübung bewirkt werden soll. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an die Stadt Wunstorf oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben.
- (3) Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf das Ratsmitglied die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat das Ratsmitglied Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter die Regelung gemäß Absatz 1 fällt oder ob die Zustimmung als allgemein erteilt anzusehen ist, so ist die Genehmigung zu beantragen.
- (4) Ein generelles Annahmeverbot gilt für
- a) die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen, z. B. Gutscheine, Telefon-, oder Geldkarten, Jetons und Eintrittskarten für Veranstaltungen, die keinen Bezug zu der Mandatsausübung aufweisen,
 - b) die Überlassung von Schmuck,
 - c) die Überlassung von Gegenständen (z. B. Kraftfahrzeuge, Baumaschinen oder Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
 - d) die Gewährung von Leistungen (z. B. durch Überlassen von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
 - e) die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf),
 - f) erbrechtliche Begünstigungen,
 - g) die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Tätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten),

- h) Gegenstände, die unter Berücksichtigung der Stellung der Empfängerin oder des Empfängers wegen ihres Wertes als allgemein und sozial adäquat anzusehende Maß übersteigen oder die wegen ihrer Ausführung mehr als geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen, oder wenn der Werbecharakter einer Sache gegenüber ihrem tatsächlichen Wert zurücktritt,
- i) die Vorteilsgewährung, wenn dadurch behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen,
- j) bestimmte Fälle, in denen der Rat aus begründetem Anlass eine Zustimmung für erforderlich erklärt hat oder die generell erteilte Zustimmung widerruft.

§ 4 bleibt unberührt.

- (5) Die Zustimmung oder Genehmigung des Rates zur Annahme eines Vorteils schließt die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von einer ratsangehörigen Amtsträgerin oder einem ratsangehörigen Amtsträger gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

§ 4 Allgemeine Zustimmung

- (1) Eine Zustimmung wird allgemein erteilt für
 - a) die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks, soweit deren Wert insgesamt 30 Euro nicht übersteigt), sowie von Geschenken aus dem mandatsbezogenem Umfeld (z. B. aus Anlass eines Geburtstages oder einer Verabschiedung) im herkömmlichen und angemessenen Umfang;
 - b) die Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen, sofern sie im Rahmen des Mandats erfolgt, in einem mandatsbezogenen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Mandat auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen (z. B. Sport- und Kulturveranstaltungen, Einführungen und Verabschiedungen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege mandatsbezogener Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen und Ausstellungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist);
 - c) die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen im Sinne der Regelung gemäß lit. b;
 - d) die Teilnahme an üblichen Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit mandatsbezogener Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Ratsmitglied nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung einer mandatsbezogenen Handlung erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen).
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Informationspflicht

- (1) Leistungen mit einem Wert von mindestens 20 Euro und unterhalb der Wertgrenze von 30 Euro (Beginn der Zustimmungspflicht) unterliegen der Informationspflicht des Abs. 2.
- (2) Die Ratsmitglieder sollen den Ratsvorsitzenden bis zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich über die Zuwendungen des Abs. 1 unterrichten, die sie in dem Zeitraum vom 01.11. bis 31.10. des vorangegangenen Jahres angenommen haben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ratsvorschrift tritt mit dem Ratsbeschluss vom 23.09.2009 in Kraft.

Wunstorf, den 23.09.2009

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Rolf-Axel Eberhardt

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung in vereinfachter Form in einem amtlichen Verkündungsblatt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyenfeld in Garbsen für den kirchlichen Friedhof in Garbsen-Horst, Parzelle Nr. 118/1, Kartenblatt 3, in der Gemarkung Horst, in der Größe von 11.049 m², am 11. Mai 2009 eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Friedhofsordnung ist vom Stadtkirchenverband des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover am 19. Juni 2009 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 01. Dezember bis 31. Dezember 2009 im Kirchenbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyenfeld in 30826 Garbsen-Horst, Andreaestr. 9, aus.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist am 01. Januar 2010 in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im o. g. Kirchenbüro eingesehen werden.

DER KIRCHENVORSTAND

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyenfeld in Horst

§ 5 Gebührentarife

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyenfeld in Horst vom 11.5.2009 hat der Kirchenvorstand am 12. Oktober 2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht enthalten sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung (= FO).
- (2) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, so lange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Gegen Gebührenbescheide nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kirchenvorstand schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und anteilige Friedhofsunterhaltung

Bei den nachstehenden Gebühren der Ziffern 1 – 5 handelt es sich um einmalig zu zahlende Beträge. Die Gebühren gelten jeweils für 25 Jahre bei Sarggrabstätten bzw. 20 Jahre bei Urnengrabstätten und umfassen das Nutzungsrecht an der Grabstätte einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung.

1. Reihengrabstätten (§ 12 FO) - 25 Jahre

(einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung)

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgrab für Personen über 5 Jahre | 450,00 € |
| b) Einzelgrab für Personen bis zu 5 Jahren | 300,00 € |
| c) Zusätzliche Urnenbelegung gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 FO | 225,00 € |

2. Wahlgrabstätten (§ 13 FO) - 25 Jahre

(einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung sowie Heckenanpflanzung und -schnitt)

- | | |
|---|------------------------------|
| a) 1-stellig | 900,00 € |
| b) 2-stellig | 1.600,00 € |
| c) 3-stellig | 2.100,00 € |
| d) 4-stellig | 2.500,00 € |
| – jede weitere Sarggrabstelle 350 € mehr | |
| e) Urnenbelegung in unbelegten Wahlgrabstätten | |
| – bei Erstbelegung | 0,00 € |
| – bei Nachbelegungen, je Urne | 225,00 € |
| f) Urnennachbelegung in mit Sarg belegten Wahlgrabstätten | |
| – innerhalb der ersten 5 Jahre nach Nutzungsrechtsverleihung, je Urne | 225,00 € |
| – bei zeitlich späteren Nachbelegungen | gelten Ziffer II Abs. 1 u. 2 |

3. Urnen-Wahlgrabstätten mit maximal 4 Grabstellen (§ 14 FO) - 20 Jahre

(einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung)

- | | |
|------------------------------|---------------|
| Erstbelegung (1-stellig) | 475,00 € |
| – jede weitere Urnenbelegung | 225,00 € mehr |
- Im Übrigen gelten Ziffer II Abs. 1 u. 2.

4. Pflegeleichte Sarggrabstätten (§ 15 FO) - 25 Jahre

(einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung sowie Namensplatte(n) mit Gravur)

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Einergrabstelle | |
| - unter Rasen | 750,00 € |
| - unter Bodendeckern | 2.450,00 € |
| b) Doppelgrabstelle | |
| - unter Bodendeckern | 3.850,00 € |

5. Pflegeleichte Urnengrabstätten (§ 16 FO)

- 20 Jahre

(einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung sowie Namensschild bzw. Namensstein mit Gravur)

Einergrabstelle unter Rasen	450,00 €
Einergrabstelle unter Bodendeckern	1.100,00 €

II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts

- Die Gebühr für die Ruhezeitverlängerung bereits belegter Grabstellen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 FO, § 14 Abs. 2 FO und § 15 Abs. 2 FO beträgt pro Jahr bei

- Wahlgrabstätten pro Grabstelle	30,00 €
- pflegeleichten Doppelgrabstätten	120,00 €
- Urnen-Wahlgrabstätten	24,00 €
- Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte sofort fällig und im Voraus zu entrichten.
- Bei erstmaliger Verlängerung einer ausgelaufenen Nutzungszeit ist die Gebühr für mindestens 5 Jahre im Voraus zu entrichten.
Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß Ziffer II Abs. 1.

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Sie beträgt pro Trauerveranstaltung 125,00 €. Die Kosten für die Ausstattung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

IV. Grabmalsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung und die Prüfung der Standfestigkeit sowie die Beseitigung von Grabmalen werden einmalig die folgenden Gebühren pro Platte erhoben:

- liegende Platte oder Kissenstein 30,00 € (ohne Fundament)
- stehende Platte (Breite x Höhe)

a) klein (bis 60 cm x 75 cm)	80,00 €
b) mittel (bis 100 cm x 80 cm)	100,00 €
c) groß (bis 120 cm x 100 cm)	125,00 €
d) sehr groß (bis 160 cm x 120 cm)	150,00 €

Die Gebühren werden mit der Genehmigung des Grabmals fällig.

V. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

Anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsgemeinschaft war, ist ein Zuschlag von 25 % der Gebühren gemäß den Abschnitten I - IV zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

- Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2010 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15. Februar 2000 außer Kraft.

§ 7

Übergangsvorschriften

- Für die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits belegte Grabstätten werden wie bisher Friedhofsunterhaltungsgebühren und zusätzlich für Sargwahlgrabstätten Gebühren für das Schneiden der Hecken erhoben.
- Die Gebühren gelten jeweils für 3 Jahre und haben folgende Höhe:
 - Friedhofsunterhaltungsgebühren

- 1-4-stellig, je Grabstelle	21,00 €
- mehr als 4-stellig, pauschal	99,00 €
 - Gebühren für das Schneiden der Hecken

2-er Platz	39,00 €
3-er Platz	42,00 €
4-er Platz	48,00 €
6-er Platz	54,00 €
8-er Platz und mehr	60,00 €
- In den Fällen, in denen ein Nutzungsrecht verlängert wird, gelten in Abweichung von den Absätzen (1) und (2) die Gebühren nach § 5 dieser Friedhofsgebührenordnung.

Horst, 12. Oktober 2009

DER KIRCHENVORSTAND
L. S.

gez. Unterschrift	gez. Unterschrift	Pfeffer
Vorsitzende	stellv. Vorsitzender	Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 und 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 6. November 2009

DER STADTKIRCHENVORSTAND
Im Auftrag
Quindel

L. S. Kirchenverwaltungsrat

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

**Geänderter Annahmeschluss
für das letzte Amtsblatt 2009
ist Freitag der 18.12.2009 bis 14.00 Uhr.
Erscheinungstag ist Mittwoch der 30.12.2008**